

Evangelische Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis Kirchengemeinde

Vorlage zur Sitzung des GKR 28. Juli 2009

1 f) der Tagesordnung -

1. Gegenstand der Vorlage

Beginn der Mittagsgebete und Abendandachten

2. Antragsteller

Martin Germer

3. Beschlusentwurf

Die Mittagsgebete und die Abendandachten beginnen ab sofort pünktlich zur vollen bzw. halben Stunde mit Orgelmusik, an die sich die liturgische Eröffnung und Begrüßung anschließt. Der Ablauf im Weiteren bleibt unverändert. Die Gesamtdauer des Mittagsgebets soll fünf Minuten, die der Abendandacht 15 Minuten im Normalfall nicht überschreiten. Geläutet wird jeweils drei Minuten vor der Anfangszeit, bis auf weiteres mit den Glocken 4 - 6. Dabei sind die Glocken zur vollen Stunde so rechtzeitig wieder auszuschalten, dass der Stundenschlag und die Melodie des Glockenspiels gehört werden können.

Der GKR bekräftigt die Absicht der Pfarrerschaft, zusammen mit dem Kirchenmusiker eine Läuteordnung für die Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche zu erstellen.

4. Begründung

Dies ist ein gemeinsamer Vorschlag der Pfarrerschaft, in Abstimmung mit dem Kirchenmusiker und mit dem Leiter des Foyer, Pfarrer Carsten Schwarz.

Nach der bisherigen Praxis wird jeweils acht Minuten vor der vollen bzw. halben Stunde drei Minuten lang geläutet. Wenn die Glocken verklungen sind, manchmal aber auch später, setzt das Orgelspiel ein. Dies ist zugleich Signal für den Kirchwart, Glastür und Vorhang zu schließen. Zur vollen bzw. halben Stunde wird das Orgelspiel beendet, der Pfarrer tritt an den Altar und eröffnet die Andacht bzw. das Mittagsgebet.

Dieses Glockenläuten, das nicht zur vollen bzw. halben Stunde hinführt, ist für Passanten in seinem Einladungscharakter nicht zu verstehen.

Auch im Kirchenraum ist der Beginn unklar: Die Orgelmusik wäre klarer als Bestandteil des nun beginnenden gottesdienstlichen Geschehens erkennbar, wenn sie, wie ansonsten jeder Gottesdienst, pünktlich zur vollen bzw. halben Stunde beginnen würde. Vorheriges Schließen der Vorhänge würde das zusätzlich deutlich machen.

Der jetzt vorgeschlagene Beschluss zu den Andachten betrifft unter anderem das Glockenläuten.

Soweit bisherige Erkundungen ergaben, gibt es keine offizielle Läuteordnung für die Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche, jedenfalls ist eine solche weder in der Kirche noch im Gemeindebüro greifbar. Den Kirchwarten liegt lediglich ein 1986 neu geschriebener Gemeindegemeinderats-Beschluss vom 15.11.1968 vor, der jedoch nur die Läutezeiten regelt.

Zur Frage, welche Glocken zu welchen Anlässen zu läuten sind, gibt es folgende mündliche Überlieferung, nach welcher die Kirchwarte verfahren:

- a) Zu den Andachten drei Glocken 4 – 6 (das sind die drei kleinsten und höchsten)
- b) Zu den Orgelvespern vier Glocken 3 – 6
- c) Zu den Sonntags-Gottesdiensten fünf Glocken 2 – 6
- d) Zu den Gottesdiensten an Kirchlichen Feiertagen alle sechs Glocken 1 - 6
- e) Zu Taufen und Trauungen drei Glocken 4 – 6
- f) zu Trauerfeiern entweder alle sechs Glocken oder vier Glocken 3 – 6
- g) Zu Familiengottesdiensten drei Glocken 4 – 6.

Glocke 4 ist zugleich die Vaterunserglocke.

Diese Läutepraxis entspricht nicht in allen Hinsichten dem Herkommen. Zum Beispiel wird an anderen Orten zum Mittagsgebet oft nur mit einer Glocke geläutet. Das Läuten zu Kurz-Andachten sollte sich eigentlich vom Läuten zu Gottesdiensten unterscheiden. Bei Trauerfeiern in der Kirche ist es allgemein eher üblich, nur mit der tiefsten Glocke zu läuten. Für die Karwoche müsste es besondere Regelungen geben, zum Jahreswechsel desgleichen.

Außerdem wäre es eine Überlegung wert, die Möglichkeiten eines so großen Geläuts aus sechs Glocken differenzierter zu nutzen, die Glocken für unterschiedliche Anlässe zu unterschiedlichen Gruppen zusammenzufassen. Immer möglichst laut ist jedenfalls nicht der Grundsatz einer durchdachten Läuteordnung. Die darin zu regelnden Nuancen mögen für viele Menschen gar nicht wahrnehmbar sein. Aber es gibt auch Menschen, die darauf sehr bewusst achten. Und es gehört zu unserer Verantwortung für diese kostbaren und weithin wahrnehmbaren Instrumente, die bisherige, anscheinend eher gewohnheitsmäßige Praxis nach den Regeln der Kunst zu überprüfen.

Die Ausarbeitung einer wohlüberlegten, auch mit Fachleuten abgestimmten Läuteordnung erfordert einigen Aufwand. Es ist noch nicht klar, wann dies geleistet werden kann. Der GKR wird jedoch gebeten, hierfür grundsätzlich „grünes Licht“ zu geben.

5. Rechtsgrundlage

Artikel 9 der Ordnung des Kirchlichen Lebens der UEK: **Glockengeläut**

„Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und laden zum Gebet ein. Das Glockengeläut wird durch eine Läuteordnung geregelt.“

6. Finanzielle Auswirkungen

keine